



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

ERSTELLUNGSBERICHT

Betron Control Systems GmbH
Enger

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	1
2	Auftragsdurchführung	2
2.1	Gegenstand des Auftrages	2
2.2	Durchführung des Auftrages	2
3	Ergebnisse der Arbeiten	4
4	Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen	5

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017	1
Bilanz zum 31. Dezember 2017	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2017	1.3
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	2
Allgemeine Auftragsbedingungen	3

An die Betron Control Systems GmbH, Enger

1 Auftrag

Die Geschäftsführung der

Betron Control Systems GmbH, Enger,

– im Folgenden auch kurz „Betron GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt –

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 zu erstellen und durch Plausibilitätsbeurteilungen die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise zu beurteilen.

Daneben wurden wir beauftragt, die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft darzustellen. Die entsprechende Anlage ist diesem Bericht beigelegt.

Bei diesem Bericht haben wir die Grundsätze zur Berichterstattung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7) beachtet.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 3 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Auftragsdurchführung

2.1 Gegenstand des Auftrages

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – aus der Buchführung und den zugrunde liegenden Unterlagen entwickelt.

Daneben wurden wir damit beauftragt, durch Befragungen und analytische Beurteilungen die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verantwortlich für

- die Buchführung,
- die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie
- die uns erteilten Auskünfte.

Entsprechend haben wir Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von Wahlrechten und bedeutsamen Ermessensspielräumen von der Geschäftsführung eingeholt.

Unsere Aufgabe ist es, aufgrund der von uns durchgeführten Arbeiten mit einer gewissen Sicherheit zu beurteilen, ob Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

2.2 Durchführung des Auftrages

Wir haben unsere Arbeiten in Übereinstimmung mit dem IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt.

Danach umfasst unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Vornahme erforderlicher Abschlussbuchungen und unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Weiterhin umfasst der Auftrag die Anfertigung des zugehörigen Anhangs.

Daneben haben wir die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen auf ihre Plausibilität hin beurteilt. Die Handlungen zur Plausibilitätsbeurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen umfassen Befragungen und analytische Beurteilungen. Sie sind so zu planen und durchzuführen, dass mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Bei der Festlegung der Handlungen werden die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

In Abhängigkeit von den getroffenen Feststellungen zum Fehlerrisiko wurden unter anderem die folgenden Maßnahmen festgelegt und durchgeführt:

- Wir haben Befragungen zu den angewandten Verfahren der Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen und zu allen wesentlichen Abschlussausagen durchgeführt.
- Wir haben analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlussaussagen vorgenommen.
- Wir haben Befragungen hinsichtlich der Gesellschafterbeschlüsse mit Bedeutung für den Jahresabschluss durchgeführt.
- Wir haben einen Abgleich des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen vorgenommen.

Art und Umfang unserer erforderlichen Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Wir haben die Arbeiten in den Monaten Februar und März 2018 bis zum 19. März 2018 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

3 Ergebnisse der Arbeiten

Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Von den Erleichterungen des § 288 HGB wurde bei der Aufstellung teilweise Gebrauch gemacht. Die Erleichterungen nach §§ 266 Abs. 1 Satz 3 und 276 HGB werden nur bei der Offenlegung in Anspruch genommen.

Folgende wesentliche Bilanzierungsentscheidungen der Gesellschaft liegen dem Jahresabschluss zugrunde:

- Der in 2010 erworbene Firmenwert aus der Übernahme des Geschäftsbetriebes der insolventen Betron GmbH & Co. KG, Enger, wird wegen der langjährigen Geschäftsbeziehungen mit Schlüsselkunden unverändert zum Vorjahr über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben.
- Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen ausgewiesen. Es wird ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt.
- Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bilanziert. In 2017 wurde die Beteiligung an der quicktronics group GmbH vollständig um TEUR 13 abgeschrieben. Die übrigen Beteiligungen werden als werthaltig angesehen.
- Die Ermittlung der Abwertungen der Vorräte wurde in Abhängigkeit vom letzten Abgangdatum durch unveränderte Anwendung von vier Gängigkeitsklassen bestimmt, um den niedrigeren beizulegenden Wert zu ermitteln.
- Aufgrund individueller Risikoeinschätzung wurde in 2016 eine Einzelwertberichtigung für eine strittige Forderung von TEUR 92 in Höhe von 50 % bzw. TEUR 46 gebildet. Diese Einschätzung wurde in 2017 unverändert beibehalten. Auf der Grundlage von gewährten Skonti im Verhältnis zu den erwirtschafteten Umsatzerlösen wurde darüber hinaus unverändert eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2,4 % für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet.
- Es wurde unverändert eine Gewährleistungsrückstellung in Höhe von 0,25 % von den Umsatzerlösen gebildet.

4 Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die Betron Control Systems GmbH, Enger

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Betron Control Systems GmbH, Enger, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistung für die Betron Control Systems GmbH, Enger, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (Anlage 3) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Bielefeld, den 19. März 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Schröder
Wirtschaftsprüfer



Eichhorn
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2017

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Betron Control Systems GmbH, Enger

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	31.12.2017		31.12.2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	17.330,55		10.407,55	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	77.500,00	94.830,55	87.500,00	97.907,55
II. Sachanlagen				
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	211.007,04		213.981,04	
2. Geleistete Anzahlungen	23.401,00	234.408,04	8.389,00	222.370,04
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen		109.153,00		122.152,00
		438.391,59		442.429,59
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	434.627,62		477.391,45	
2. Unfertige Erzeugnisse	8.264,85		8.994,01	
3. Fertige Erzeugnisse	398.115,77		411.372,57	
4. Geleistete Anzahlungen	163,21	841.171,45	0,00	897.758,03
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	140.241,85		139.013,06	
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	5.007,69		47.310,83	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	69.851,57	215.101,11	34.871,51	221.195,40
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		74.068,41		172.017,16
		1.130.340,97		1.290.970,59
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.405,14		4.355,50
		1.574.137,70		1.737.755,68

Passiva

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	1.104.253,83	1.020.541,43
III. Jahresüberschuss	212.515,31	395.032,61
	1.341.769,14	1.440.574,04
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	142.375,05	203.717,87
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.701,21	3.871,64
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 10.701,21 (i. Vj. EUR 3.871,64) –		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	79.292,30	89.592,13
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 79.292,30 (i. Vj. EUR 89.592,13) –		
– davon aus Steuern EUR 75.714,13 (i. Vj. EUR 88.074,35) –		
	89.993,51	93.463,77
	1.574.137,70	1.737.755,68

Betron Control Systems GmbH, Enger

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	2017		2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.480.741,43		7.303.892,18
2. Verminderung (i. Vj. Erhöhung) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		13.985,96		77.392,39
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		8.996,00		10.558,87
4. Sonstige betriebliche Erträge		68.401,86		105.720,91
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.887.526,02		4.386.832,35	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	31.808,79	3.919.334,81	82.681,04	4.469.513,39
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.416.325,62		1.491.301,97	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung – davon für Altersversorgung EUR 4.356,28 (i. Vj. EUR 4.870,25) –	292.400,25	1.708.725,87	289.116,10	1.780.418,07
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		64.807,54		57.271,05
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		510.481,35		621.233,88
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen		12.999,00		0,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge		10,00		1.539,06
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		5.442,01		3.343,55
12. Ergebnis vor Steuern		322.372,75		567.323,47
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		105.633,23		168.488,38
14. Ergebnis nach Steuern		216.739,52		398.835,09
15. Sonstige Steuern		4.224,21		3.802,48
16. Jahresüberschuss		212.515,31		395.032,61

Betron Control Systems GmbH, Enger

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 1 HGB nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und GmbHG für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Gemäß Kaufvertrag vom 24. September 2010 wurde der Geschäftsbetrieb der insolventen Betron GmbH & Co. KG, Enger, durch den Erwerb von deren Anlage- und Vorratsvermögen sowie Auftragsbestand übernommen.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Der in 2010 erworbene Firmenwert aus dem Erwerb des Geschäftsbetriebs wird über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Nutzungsdauer aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Kunden sowie des übernommenen Personals und Know-hows zutreffend ist.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen ausgewiesen. Es wird ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Zugänge beim beweglichen Sachanlagevermögen werden ab dem Zugangsmonat pro rata temporis abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind mit ihren Anschaffungskosten oder ihrem niedrigeren Wert ausgewiesen.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis EUR 410,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt. Die Herstellungskosten beinhalten Material- und Fertigungskosten sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist.

Für schwergängige Bestände werden Wertabschläge zur Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Wertes vorgenommen.

Die ausschließlich auf Euro lautenden Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert abzüglich von Pauschalwertberichtigungen angesetzt.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen bilanziert und haben sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Verbindlichkeiten in Fremdwährung bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

3 Sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	Summe	Fälligkeit 2018
	TEUR	TEUR
Miet- und Leasingverpflichtungen	135	63
Offene Bestellungen (Bestellobligo)	1.820	1.720
Summe	1.955	1.783

Die Mietverpflichtungen betreffen die Geschäftsräume in Enger. Darüber hinaus bestehen Leasingverpflichtungen für Kraftfahrzeuge, Büroausstattung und Hard- und Software.

Das Bestellobligo betrifft offene Bestellungen, denen bereits Kundenaufträge gegenüber stehen.

Die Betron Control Systems GmbH hat ihren Sitz in Enger und ist unter HRB 12209 im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr, ohne Geschäftsführer, durchschnittlich 43 Mitarbeiter (13 Angestellte, 28 gewerbliche Mitarbeiter, zwei Auszubildende).

Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2017 die Herren Alf Peters, Olav Stieghorst und Heinz-Hermann Welscher.

Enger, den 16. März 2018

Betron Control Systems GmbH

Peters
Geschäftsführer

Stieghorst
Geschäftsführer

Welscher
Geschäftsführer

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Gründung	23. September 2010
Firma	Betron Control Systems GmbH
Sitz	Enger
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 23. September 2010.
Handelsregister	Amtsgericht Bad Oeynhausen, Abteilung B, HRB 12209 Der letzte Auszug datiert vom 17. Januar 2018.
Gegenstand	Die Konstruktion, die Herstellung und der Vertrieb von elektrischen und elektronischen Steuerungsanlagen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sie vertreten oder sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00.
Gewinnverteilung	Sofern die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, ist der zehnte Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses in eine freie Rücklage einzustellen. Die Verwendung der Rücklage unterliegt der Beschlussfassung durch die Gesellschafter, anderenfalls gilt § 150 AktG. Gemäß Gesellschafterbeschlüssen ist für die Geschäftsjahre 2010 bis 2016 von solchen Rücklagenbildungen abgesehen worden. Der dann noch verbleibende Teil des Jahresüberschusses wird auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Stammeinlagen verteilt und auf Beschluss an die Gesellschafter ausgeschüttet. Mit Gesellschafterbeschlüssen vom 6. Juli 2017 und 25. Oktober 2017 wurden insgesamt Ausschüttungen in Höhe von EUR 311.320,21 beschlossen, die auf Basis der Kapitalanteile zum 31. Dezember 2013 verteilt wurden.

Kapitalverhältnisse	Die Anteile am Stammkapital werden zum Stichtag gehalten von														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>peters corporate services GmbH, Nordstemmen</td> <td>15.000,00</td> </tr> <tr> <td>Klaus Ontrup, Bielefeld</td> <td>2.500,00</td> </tr> <tr> <td>Wolfgang Beineke, Enger</td> <td>2.500,00</td> </tr> <tr> <td>Heinz-Hermann Welscher, Bad Salzuflen</td> <td>2.500,00</td> </tr> <tr> <td>Olav Stieghorst, Spenge</td> <td>2.500,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td>25.000,00</td> </tr> </tbody> </table>		EUR	peters corporate services GmbH, Nordstemmen	15.000,00	Klaus Ontrup, Bielefeld	2.500,00	Wolfgang Beineke, Enger	2.500,00	Heinz-Hermann Welscher, Bad Salzuflen	2.500,00	Olav Stieghorst, Spenge	2.500,00		25.000,00
	EUR														
peters corporate services GmbH, Nordstemmen	15.000,00														
Klaus Ontrup, Bielefeld	2.500,00														
Wolfgang Beineke, Enger	2.500,00														
Heinz-Hermann Welscher, Bad Salzuflen	2.500,00														
Olav Stieghorst, Spenge	2.500,00														
	25.000,00														
Vorjahresabschluss	In der Gesellschafterversammlung am 21. März 2017 ist <ul style="list-style-type: none"> (1) der von uns aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 vorgelegt und festgestellt worden; (2) beschlossen worden, den Jahresüberschuss 2016 auf neue Rechnung vorzutragen; (3) der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt worden. 														
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.														
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.														
Steuerliche Verhältnisse	Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 324/5702/2483 beim Finanzamt Herford geführt.														

Wirtschaftliche Grundlagen

Die Betron Control Systems GmbH hat mit Vertrag vom 24. September 2010 den Geschäftsbetrieb der insolventen Betron GmbH & Co. KG übernommen.

Sie ist in gemieteten Räumlichkeiten in Enger tätig. Die Gesellschaft entwickelt, konstruiert und fertigt neben hoch technisierten elektronischen Steuerungen auf der Basis von SPS- und Mikroprozessor-Systemen auch PC-basierte Controller, die intelligente Maschinensteuerungen mithilfe industrieller Bildverarbeitung ermöglichen.

Diese Produkte werden weltweit in Unternehmen der Verpackungs-, Druck- und Etikettier-technik, der Landmaschinen-Industrie sowie des allgemeinen Maschinenbaus eingesetzt.

Bereits 2011 hat sich Betron Control Systems GmbH an regionalen Firmen beteiligt, um Kunden elektronische Steuerungen aus einer Hand anbieten zu können. In 2016 wurden weitere Beteiligungen an den Firmen RAUTEC Automatisierungstechnik GmbH und EFL Elektronik GmbH erworben. Zusammen mit der in 2015 erworbenen Beteiligung an der Firma rokatec GmbH treten sie unter „Congineer Group“ auf. Von der Beratung, Planung über Ingenieurleistungen und die lösungsorientierte Umsetzung bis hin zur Implementierung können die Partner alles aus einer Hand anbieten. Am 29. Januar 2018 erfolgte die Gründung der Congineer GmbH, Enger, durch die Betron Control Systems GmbH.

Die Umsatzerlöse werden fast ausschließlich im Inland erzielt, 3 % entfielen in 2017 auf das Ausland. Der Großteil des Umsatzes entfiel auf vier Schlüsselkunden.

Die zur Fertigung erforderlichen Bauteile werden in erheblichem Maße vorgefertigt eingekauft, sodass die Fertigung zu einem großen Teil in der Montage dieser Bauteile besteht.

Darüber hinaus besteht ein Mietvertrag über das Betriebsgebäude zuzüglich Parkplätzen in Enger mit einer Jahresmiete von TEUR 82 und einer ursprünglichen Laufzeit bis zum 30. September 2015, der stillschweigend weiterläuft. Weiterhin bestehen mehrere Kfz-Leasingverträge.

Bei der Betron Control Systems GmbH ist das ERP System „sage ERP b7, Release 7.0“ im Einsatz.

Zum 31. Dezember 2017 werden 45 Mitarbeiter beschäftigt, eine Tarifgebundenheit besteht nicht.

Anlage 3

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. berechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.